



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 29/16

MA 11, Prüfung der Vollziehung
des Wiener Frühförderungsgesetzes

KURZFASSUNG

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2013 bis 2016 hatten durchschnittlich rund 17.300 Wiener Kinder zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahr gemäß dem Wiener Frühförderungsgesetz geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen zu besuchen, wobei diese Verpflichtung nur von einem geringen Anteil nicht erfüllt wurde. Ziel war es, die Kinder durch altersgemäße Erziehung und Bildung zu fördern und in der Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Zur Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes war die Magistratsabteilung 11 zuständig, wobei dabei die Erhebung der Erfüllung der Besuchspflicht sowie die Feststellung der Ausnahmegründe im Vordergrund standen.

Die Prüfung zeigte Verbesserungspotenziale bei der Erhebung der Daten der besuchspflichtigen Kinder, der Ablauforganisation, den internen Vorgaben sowie der Dokumentation auf. Da aufgrund der Datenqualität die Nichterfüllung der Besuchspflicht zum Teil erst nach Ablauf des Kindergartenjahres feststand, wurde unter anderem eine grundlegende Optimierung der Datenübermittlungen und Datenabgleiche empfohlen. Diese Verbesserung sollte auch dazu beitragen, verspätete und teilweise unbegründete Strafanträge hintanzuhalten, um künftig einen nicht notwendigen Arbeitsaufwand bei den Magistratischen Bezirksämtern zu vermeiden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
2.1 Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Einführung der frühen Förderung	7
2.2 Wiener Frühförderungsgesetz	7
3. Vollziehung des Wiener Frühförderungsgesetzes	9
3.1 Qualitätshandbuch.....	9
3.2 Mitarbeitende.....	11
3.3 Datenerhebung hinsichtlich besuchspflichtiger Kinder	12
3.4 Anzahl der besuchspflichtigen Kinder.....	14
3.5 Ausnahmen von der Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung	15
4. Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterfüllung der Kindergartenpflicht.....	18
4.1 Einbringung von Strafanträgen durch die Magistratsabteilung 11	18
4.2 Erledigung der Strafanträge in den Magistratischen Bezirksämtern	18
4.3 Feststellungen	21
5. Pädagogische Kontrolle.....	22
5.1 Rahmenbedingungen	22
5.2 Vorgehensweise bei den Überprüfungen sowie deren Dokumentation	22
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung bezüglich der Besuchspflichtigen.....	14
Tabelle 2: Sonstige Ausnahmen von der Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung.....	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
bzw.	beziehungsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
d.s.	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
gem.	gemäß
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
Tab.	Tabelle
u.zw.	und zwar
u.a.	unter anderem
WFfG	Wiener Frühförderungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentralmelderegister
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Bildungsrahmenplan

Bundesländerübergreifender Plan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, der die Grundlage für eine länderspezifische Weiterentwicklung darstellt.

Bildungsplan für Wiener Kindergärten

Baut auf dem Bildungsrahmenplan auf und konkretisiert die im Wiener Kindergartengesetz angeführten Aufgaben eines Kindergartens.

Modul für 5-Jährige (auch als Modul für 5-6-Jährige bzw. Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen bezeichnet)

Vertiefende Ausführung zum Bildungsrahmenplan für eine praxisnahe und kindgerechte Bildungsarbeit zur Vorbereitung auf den Schulbesuch.

Kindergartenjahr

Beginnt jeweils im September eines Jahres und endet Ende Juni des Folgejahres.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vollziehung des WFfG sowie die pädagogischen Kontrollen zur Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die Vollziehung des WFfG durch die Magistratsabteilung 11 hinsichtlich der organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sowie der Ablauforganisation. Darüber hinaus wurden die pädagogischen Kontrollen zur Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einer Einschau unterzogen. Nicht Gegenstand der Prüfung bildete der *"Bildungsplan für Wiener Kindergärten"*, welcher die Konkretisierung der gesetzlich angeführten Aufgaben sowie deren Umsetzung in pädagogischer Hinsicht in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen beinhaltete.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Erhebungen wurden im zweiten Quartal des Jahres 2016 durchgeführt und umfassten grundsätzlich die Jahre 2013 bis 2016, wobei als Datengrundlage die diesbezüglichen Kindergartenjahre herangezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Einführung der frühen Förderung

Im Jahr 2009 wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Einrichtungen geschlossen. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft bieten zu können, sollten diese im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Besuchspflicht waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Durch altersgemäße Erziehung und Bildung sollte die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung gefördert und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit unterstützt werden. Dazu war aufbauend auf dem bundesweiten "*Bildungsrahmenplan*" im Hinblick auf die Unterstützung zur Schulreife von den einzelnen Ländern ein zusätzliches integriertes "*Modul für 5-Jährige*" zu entwickeln.

Zur teilweisen Abdeckung des dadurch entstehenden Aufwandes wurde vom Bund jährlich ein Betrag in der Höhe von 70 Mio. EUR bereitgestellt, welcher im jeweiligen Kindergartenjahr auf die Länder nach den Anteilen der dann kindergartenpflichtigen Fünfjährigen pro Bundesland aufgeteilt wurde. Wie den betreffenden Kundmachungen entnommen werden konnte, entfiel davon auf Wien im Betrachtungszeitraum ein Anteil von rd. 22 % pro Kindergartenjahr, womit für die generelle Abwicklung der Frühförderung pro fünfjährigem Kind ein Betrag von durchschnittlich rd. 890,-- EUR zur Verfügung stand.

2.2 Wiener Frühförderungsgesetz

Der Umfang der Besuchspflicht sowie die Ausnahmen davon waren in dem im Jahr 2010 erlassenen WFfG festgelegt. Dementsprechend hatte die Frühförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

Entsprechend dem WFfG konnte die Frühförderung entweder

- in bewilligten öffentlichen und privaten Kindergärten,
- in Übungskindergärten an Bildungsanstalten oder
- in bewilligten Kindergruppen, sofern diese über ein "*Modul für 5-Jährige*" verfügten, durchgeführt werden.

Der Besuch hatte während des gesamten verpflichtenden Kindergartenjahres im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu erfolgen und jeweils mit September zu beginnen. Das Fernbleiben war nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Krankheit oder Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen) zulässig, wobei im Anlassfall die Trägerin bzw. der Träger Überschreitungen zu melden hatte.

Das WFfG regelte auch das Vorgehen der Behörde hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung folgender Gründe, die eine Ausnahme von der Besuchspflicht einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung rechtfertigten:

- Vorzeitiger Schulbesuch,
- Unzumutbarkeit des Besuches aufgrund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes,
- unzumutbare Entfernung vom Wohnort,
- Betreuung durch Tagesmutter bzw. Tagesvater,
- Betreuung durch "*Häusliche Erziehung*" sowie
- Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland.

Für die Überprüfung war von der Behörde zum Nachweis der Besuchspflicht ein Verzeichnis aller besuchspflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in Wien zu führen. Jene Fälle, in denen kein dem WFfG entsprechender Ausnahmegrund von der Besuchspflicht gegeben war bzw. der Behörde kein Ansuchen auf eine Ausnahmeregelung vorlag, waren zur Anzeige zu bringen.

3. Vollziehung des Wiener Frühförderungsgesetzes

Laut WFFG lag die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes beim Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde, wobei nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Wahrnehmung dieser behördlichen Aufgaben die Magistratsabteilung 11 verantwortlich war. In ihrer dienststelleninternen Geschäftseinteilung hatte diese festgelegt, dass sämtliche Agenden, die in Zusammenhang mit dem verpflichtenden Kindergartenjahr standen, von dem der Gruppe Recht zugeordneten Referat Kindergärten abzuwickeln waren.

3.1 Qualitätshandbuch

3.1.1 Die Vorgehensweise bei der organisatorischen Abwicklung des gegenständlichen Aufgabengebietes des Referates Kindergärten war im *"Qualitätshandbuch Verpflichtendes Kindergartenjahr"* geregelt. Dieses unterteilte sich in die Themenbereiche *"Organisation"*, *"Gesetzliche Grundlagen"*, *"Ausnahmeregelungen"*, *"Aufsicht"*, *"Internes Kontrollsystem"* sowie *"Statistik"*. Darüber hinaus enthielt es einige Terminvorgaben für Datenerhebungen, des Weiteren Informationsblätter bzw. Briefvorlagen an die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erziehungsberechtigten, diverse Checklisten sowie ein Formular zur *"Anzeige einer Ausnahme von der Besuchspflicht nach § 4 WFFG"*.

3.1.2 Im Teil *"Organisation"* dieses Handbuches waren die zur Datenerhebung vorgesehenen Schritte für das jeweilige Kindergartenjahr sowie die zu involvierenden Stellen definiert. Da alle Daten im Laufe des Jahres Veränderungen unterlagen, hatten mehrmals unterjährige Aktualisierungsschritte zu erfolgen.

Als Grundlage für die Erhebung der besuchspflichtigen Kinder sollte die Magistratsabteilung 14 im Jänner und September die ZMR-Daten aller Fünfjährigen mit Hauptwohnsitz in Wien an die Magistratsabteilung 11 übermitteln. Der Stadtschulrat für Wien hatte die Daten jener Kinder, die vorzeitig eingeschult wurden, jährlich im März und im November der Magistratsabteilung 11 bekannt zu geben. Jene Kinder, die in einer städtischen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung für einen Betreuungsplatz registriert waren, sollten von der Magistratsabteilung 10 bekannt gegeben werden, wobei sich da-

zu im Qualitätshandbuch keine Angabe zum Übermittlungszeitpunkt fand. Das Qualitätshandbuch enthielt auch keine zeitlichen Vorgaben für die internen Datenabgleiche.

Dem Teil "*Organisation*" waren auch Informationsbriefe an private Betreiberinnen bzw. Betreiber über die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten besuchspflichtiger Kinder in ihrer Kinderbetreuungseinrichtung an die Magistratsabteilung 11 sowie diverse Musterbriefe an Erziehungsberechtigte angefügt. Ebenso enthielt dieser Teil eine Vorlage für einen "*Strafantrag wegen Nichterfüllung der Kindergartenpflicht*", welcher jeweils an das wohnsitzzuständige Magistratische Bezirksamt zu richten war. In welchen Fällen und zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Schriftstücke zu verwenden waren, konnte dem Qualitätshandbuch nicht entnommen werden.

Jenem Teil des Handbuches, der den Themenbereich "*Gesetzliche Grundlagen*" beinhaltete, waren neben den relevanten rechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Vereinbarungen auch die Bildungspläne beigefügt, welche die Grundlage für die pädagogische Qualität darstellten.

Hinsichtlich der "*Ausnahmeregelungen*" von der Besuchspflicht einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung war festgelegt, wie bei den jeweiligen schriftlich einzubringenden Ansuchen der Erziehungsberechtigten vorzugehen war. Diesbezüglich waren im Handbuch die zulässigen Ausnahmen lt. dem WFfG angeführt sowie ein Anzeigeformular beigefügt. Über manche Fälle (z.B. die Erklärung von Erziehungsberechtigten, dass das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung im Ausland besuche) war keine Protokollierung vorzunehmen, das Ergebnis war jedoch in einer Datenbank einzutragen. In anderen Fällen (z.B. dass die Betreuung durch "*Häusliche Erziehung*" erfolge) war eine Protokollierung des Ansuchens vorgesehen, eine Vorladung der häuslichen Erzieherin bzw. des häuslichen Erziehers vorzunehmen sowie eine Niederschrift anzufertigen. Die Ablehnung der Betreuung durch "*Häusliche Erziehung*" hatte in Form eines Bescheides zu erfolgen. Über die diesbezügliche Dokumentation waren keine Vorgaben im Handbuch festgeschrieben.

Jener Teil des Handbuches, der dem Thema "*Aufsicht*" gewidmet war, enthielt Checklisten für Kontrollen von Kinderbetreuungseinrichtungen, jedoch keine Vorgaben, in welchen Fällen diese zur Anwendung kommen sollten.

Das Kapitel "*Interne Kontrollsysteme*" beinhaltete lediglich Schlagworte zur elektronischen Dokumentation gewährter Ausnahmen vom verpflichtenden Kindergartenjahr, eine Festlegung bzgl. der Unterfertigung von Bescheiden sowie die Informationspflicht der Mitarbeitenden gegenüber der Referatsleitung bei Einleitung von Strafverfahren. Auch dieser Teil war ebenso wie der Teil "*Statistik*" nicht näher beschrieben.

3.1.3 Detaillierte Prozessabläufe, Arbeitsplatzbeschreibungen, EDV-Konzepte, Zuständigkeiten, Unterschriftenregelungen und Handlungsanweisungen zum Ablauf eines Internen Kontrollsystems waren weder in dem gegenständlichen Qualitätshandbuch noch in anderen internen Vorgaben der Magistratsabteilung 11 beschrieben.

Es wurde daher der Magistratsabteilung 11 empfohlen, das "*Qualitätshandbuch Verpflichtendes Kindergartenjahr*" hinsichtlich der Prozessabläufe und der Dokumentation zu überarbeiten, um künftig über ein umfassendes Regelwerk für die Vollziehung des WFfG zu verfügen.

3.2 Mitarbeitende

3.2.1 Für die Abwicklung der administrativen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem verpflichtenden Kindergartenjahr war lt. Referatseinteilung des Referates Kindergärten im Betrachtungszeitraum eine Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes im Ausmaß von durchschnittlich rd. elf Wochenstunden zuständig. Laut Stellenbeschreibung umfassten ihre Aufgaben die Administration des verpflichtenden Kindergartenjahres, die Bearbeitung von Ansuchen um diesbezügliche Ausnahmen, das Führen einer Statistik und des Qualitätshandbuches sowie die Erstellung eines Leistungsberichtes.

Wie die Einschau ergab, übernahm diese Mitarbeiterin im Betrachtungszeitraum auch die Erhebung der besuchspflichtigen Kinder sowie die Einbringung von Strafanträgen gemäß dem WFfG. Diese Tätigkeitsbereiche waren in der Stellenbeschreibung jedoch

nicht angeführt. Eine Unterstützung der administrativen Tätigkeiten erfolgte durch den Bereich EDV der Magistratsabteilung 11, der die Dateneinspielungen und Abgleiche der unterschiedlichen Datenquellen vornahm.

3.2.2 Die Wahrnehmung der pädagogischen Agenden im Sinn der im Pkt. 2.1 angeführten Vereinbarung mit dem Bund in Verbindung mit dem WFfG oblag einer Kindergarteninspektorin bzw. einem Kindergarteninspektor, für die bzw. den die allgemeine Stellenbeschreibung dieser Berufsgruppe galt. Im Prüfungszeitraum standen für diesen Aufgabenbereich einer entsprechenden Mitarbeitenden durchschnittlich rd. 33 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Einschau zeigte, dass deren Tätigkeit die Genehmigung von Ausnahmen im Bereich "*Häusliche Erziehung*", die Überprüfung der pädagogischen Konzepte sowie die Durchführung der Kontrollen von Kinderbetreuungseinrichtungen im Hinblick auf das "*Modul für 5-Jährige*" umfasste, was sich in der Stellenbeschreibung allerdings nicht widerspiegelte.

3.2.3 Es wurde daher empfohlen, die Stellenbeschreibungen der mit der Vollziehung des WFfG betroffenen Mitarbeitenden dahingehend zu ergänzen, dass diese alle diesbezüglichen Aufgabenbereiche enthalten.

3.3 Datenerhebung hinsichtlich besuchspflichtiger Kinder

3.3.1 Zur Administrierung der besuchspflichtigen Kinder stand dem Referat Kindergärten eine eigene Datenbank zur Verfügung, in welcher sämtliche Daten der Kinder sowie deren Betreuungsstatus in Bezug auf das verpflichtende Kindergartenjahr erfasst wurden. Datengrundlage für die Verarbeitungen bildeten Daten aus dem ZMR, die nach Aufforderung der Magistratsabteilung 11 von der Magistratsabteilung 14 zweimal jährlich übermittelt wurden. Weiters wurden ebenfalls zweimal jährlich die gemeldeten Besuchsdaten des Stadtschulrates für Wien über die vorzeitig eingeschulten Kinder in diese Datenbank eingespielt.

3.3.2 Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 11 die Daten zur Besuchspflicht entsprechend dem Qualitätshandbuch grundsätzlich im Weg der Magistratsabteilung 10 einholte und darüber hinaus alle privaten Betreiberinnen bzw. Betreiber zusätzlich um deren unmittelbare Meldung der diesbezüglichen Daten ersuchte. Diese Vorgehensweise begründete die Magistratsabteilung 11 damit, dass ihr die Magistratsabteilung 10 die Daten erst bis zu fünf Monate nach Beginn des Kindergartenjahres vollständig übermittle. Erst die Zusammenführung beider Datenquellen ermögliche eine verlässliche Feststellung der in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreuten Kinder.

Für die im Qualitätshandbuch definierte Vorgehensweise zur Einforderung von Daten privater Betreiberinnen bzw. Betreiber im Weg der Magistratsabteilung 10 fand sich im WfFG keine gesetzliche Grundlage. Dieser Tatsache trug die Magistratsabteilung 10 erstmals im Kindergartenjahr 2015/16 Rechnung, indem sie den bisher gepflegten Datentransfer einstellte. Um die Datenübermittlungen dennoch in der bisherigen Art zu gewährleisten, ging die Magistratsabteilung 11 dazu über, von allen privaten Betreiberinnen bzw. Betreibern datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen für diese Form der Datenübermittlung einzuholen.

3.3.3 Insgesamt betrachtet zeigte die Einschau, dass sich der laufend vorzunehmende Datenabgleich aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen und Zeitpunkte der Übermittlungen aufwendig gestaltete, da die Anzahl der besuchspflichtigen Kinder ständigen Veränderungen unterworfen war.

Bemerkenswert war die Tatsache, dass die Zeitdauer von der erstmaligen Übermittlung dieser Daten bis zum endgültigen Datenabgleich durch die Magistratsabteilung 11 mehr als ein Jahr in Anspruch nahm. Erst nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres standen alle jene Fälle fest, welche von der Magistratsabteilung 11 nach dem WfFG wegen Nichterfüllung der Kindergartenpflicht an die Magistratischen Bezirksämter anzuzeigen waren.

Da beim derzeitigen Prozessablauf einige Kinder aufgrund der späten Datenabgleiche nicht mehr zum Kindergartenbesuch verpflichtet werden konnten, empfahl der Stadt-

rechnungshof Wien der Magistratsabteilung 11 Überlegungen anzustellen, durch welche Maßnahmen eine zeitnähere Erfassung und Synchronisierung der Daten der besuchspflichtigen Kinder gewährleistet werden könnte.

3.4 Anzahl der besuchspflichtigen Kinder

3.4.1 Nachfolgende Tabelle zeigt für die im Betrachtungszeitraum liegenden Kindergartenjahre die Zahl aller Kinder in Wien, die jeweils vor dem 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollendeten. Ebenso ist der jeweilige Anteil der Kinder, die in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht angemeldet waren, ersichtlich. Darüber hinaus sind gesondert jene Kinder angeführt, bei welchen ein vorzeitiger Schulbesuch oder ein sonstiger Ausnahmegrund vorlag. Schließlich ist aus der Tab. 1 auch die Zahl der von der Magistratsabteilung 11 eingebrachten Strafanträge ersichtlich:

Tabelle 1: Entwicklung bezüglich der Besuchspflichtigen

	Entwicklung im Betrachtungszeitraum				
	2013/14	2014/15	2015/16	Abweichung 2013/2016 absolut	Abweichung 2013/2016 in %
Fünffährige Kinder insgesamt	17.126	17.099	17.615	489	2,9
Kinder in institutionellen Betreuungseinrichtungen	15.597	16.125	16.119	522	3,4
Kinder mit vorzeitigem Schulbesuch	731	359	325	-406	-55,5
Kinder mit sonstigen Ausnahmen	186	167	64	-122	-65,6
Eingebrachte Strafanträge	612	448	1.107	495	80,9

Quelle: Datenbank der Magistratsabteilung 11, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle zeigt, war die Zahl der fünfjährigen Kinder in Wien im Kindergartenjahr 2015/16 im Vergleich zum Beginn des Betrachtungszeitraumes um rd. 2,9 % gestiegen, wobei der Anteil jener Kinder, die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchten, mit rd. 3,4 % sogar geringfügig über dieser Steigerungsrate lag. Im gesamten Betrachtungszeitraum absolvierten im Durchschnitt rd. 92 % der besuchspflichtigen Kinder das verpflichtende Kindergartenjahr in einer institutionellen Betreuungseinrichtung. Die Zahl der Kinder mit vorzeitigem Schulbesuch sowie auch jene der Kinder mit sonstigen Ausnahmegründen ging in diesen Jahren stark zurück.

Zu bemerken war, dass die Zahl der eingebrachten Strafanträge im Kindergartenjahr 2015/16 eine beträchtliche Steigerung erfuhr. Inwieweit aufgrund der geänderten Vorgehensweise seitens der Magistratsabteilung 11 vor der Strafantragstellung (s. Pkt. 4.1) auch alle in diesem Kindergartenjahr eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren berechtigt waren, konnte bis zum Ende der Einschau noch nicht festgestellt werden.

3.4.2 Die Fünffährigen, die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchten, verteilten sich auf öffentliche Kindergärten (deren Trägerin die Magistratsabteilung 10 war), auf private Kindergärten sowie auf Kindergruppen gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz. Laut Auswertung der Magistratsabteilung 11 wurden zum Zeitpunkt der Einschau 404 öffentliche und 790 private Kindergärten betrieben, die insgesamt 4.561 Gruppen für die Kinderbetreuung anboten, wobei 2.717 Gruppen (d.s. rd. 60 %) über ein *"Modul für 5-Jährige"* verfügten.

Darüber hinaus standen 647 bewilligte Kindergruppen zur Verfügung, die allerdings nicht alle ein *"Modul für 5-Jährige"* anboten.

3.5 Ausnahmen von der Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung

3.5.1 In den gegenständlichen Kindergartenjahren kamen - neben den in der Tab. 1 angeführten vorzeitigen Schulbesuchen - folgende sonstige Gründe für die Ausnahme von der Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung zum Tragen:

Tabelle 2: Sonstige Ausnahmen von der Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung

Ausnahmegründe	Kindergartenjahre		
	2013/14	2014/15	2015/16
Behinderung, medizinische Gründe oder besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf	15	3	7
Unzumutbare Entfernung vom Wohnort bzw. Aufenthalt im Ausland	108	87	17
Betreuung durch Tagesmutter bzw. Tagesvater	5	-	1
<i>"Häusliche Erziehung"</i>	44	27	36
Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland	14	50	3
Gesamt	186	167	64

Quelle: Datenbank der Magistratsabteilung 11, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tab. 2 zeigt, entwickelte sich lt. Datenbank der Magistratsabteilung 11 die Zahl der sonstigen Ausnahmen - so wie auch die Zahl der vorzeitigen Schulbesuche (s. Pkt. 3.4.1) - im Betrachtungszeitraum stark rückläufig. Diese sank bezogen auf die Gesamtanzahl der besuchspflichtigen Kinder von ursprünglich rd. 1,1 % auf rd. 0,4 %, was lt. Magistratsabteilung 11 auf weniger Antragstellungen zurückzuführen war.

3.5.2 Um einen Eindruck über die Vorgehensweise bei der Bewilligung oder Ablehnung von Ausnahmen nach dem WFfG zu erhalten, hat der Stadtrechnungshof Wien eine Einschau in die Bearbeitung der Ausnahmeansuchen in Bezug auf das Kindergartenjahr 2014/15 vorgenommen.

3.5.2.1 Die in der Magistratsabteilung 11 einlangenden Anzeigen bzw. Ansuchen über Ausnahmen wurden in der Kanzlei mit einem Eingangsstempel versehen und in der Regel protokolliert. Die Bearbeitung der Ausnahmeansuchen oblag den beiden im Pkt. 3.2 erwähnten Mitarbeiterinnen, wobei die Prüfung von Fällen der *"Häuslichen Erziehung"* aufgrund der dafür notwendigen pädagogischen Qualifikation ausschließlich die betreffende Kindergarteninspektorin vorzunehmen hatte.

3.5.2.2 Ausnahmeansuchen z.B. wegen *"Behinderung, aus medizinischen Gründen oder aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes"* oder wegen *"Unzumutbarer Entfernung vom Wohnort bzw. Aufenthalt im Ausland"*, wurden von der Magistratsabteilung 11 genehmigt, wenn die von den Eltern beigebrachten Unterlagen die Ausnahme rechtfertigten. Eine Einschau in Dokumentationen dieser Ausnahmen zeigte, dass bei Bewilligungen ein standardisierter Serienbrief an die Eltern ausgesendet und anschließend in der Datenbank der jeweilige Ausnahmegrund erfasst wurde. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin wurden im Betrachtungszeitraum keine derartigen Ausnahmeansuchen abgelehnt.

3.5.2.3 Wie die Prüfung zur Ausnahme *"Häusliche Erziehung"* ergab, stimmte die Gesamtanzahl der Fälle lt. Datenbank nicht mit den in Papierform geführten Akten überein. Während in der Datenbank im Kindergartenjahr 2014/15 in Summe 27 Ausnahmen

"*Häusliche Erziehung*" aufschienen, lagen in der Magistratsabteilung 11 für dieses Kindergartenjahr tatsächlich 54 Akten auf.

Bei Durchsicht der Akten zeigte sich, dass die schriftliche Dokumentation über den Aktenverlauf (z.B. Aktenvermerke oder die "*Übermittlung des Leitfadens häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern*") an die Erziehungsberechtigten in einigen Fällen fehlte. Oftmals war die Art und Form der Enderledigung (Bewilligung oder Ablehnung) weder aus den Akten noch aus der Datenbank erkennbar, wobei lt. Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin auch Ablehnungen erfolgt seien.

Dazu war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass eine solche Vorgehensweise nicht dem WfFG entsprach, welches die Behörde zum Ausstellen eines Bescheides bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmegrundes verpflichtete. Darüber hinaus lief diese Praxis den dienststelleninternen Vorgaben des Qualitätshandbuches und einer vollständigen Evidenzhaltung der Ablehnungen zuwider.

3.5.2.4 Es wurde der Magistratsabteilung 11 daher empfohlen, künftig sicherzustellen, dass Ablehnungen von Ausnahmeansuchen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt und vollständig dokumentiert werden.

3.5.2.5 Weiters zeigte die Einschau, dass bei Vorliegen des Ausnahmegrundes "*Häusliche Erziehung*" die Kennzeichnung in der Datenbank unterschiedlich gehandhabt wurde. Bei Ausnahmegenehmigungen für das gesamte Kindergartenjahr 2014/15 fand grundsätzlich eine Zuordnung zur "*Häuslichen Erziehung*" statt. Demgegenüber war für Fälle, in denen eine Ausnahmebewilligung für einige Monate erteilt wurde, kein eigener Status zur Administration in der Datenbank vorgesehen. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin hätte diese in der Regel den Status dokumentiert, in dem das Kind während des Kindergartenjahres überwiegend betreut wurde, wobei sich diese Aussage bei der Prüfung z.T. nicht bestätigte.

Zur weiteren Verbesserung der Aussagekraft der Zahlen der Datenbank empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine einheitliche Vorgehensweise bzgl. der Statuszuordnung von unterjährigen Ausnahmeregelungen sicherzustellen.

4. Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterfüllung der Kindergartenpflicht

4.1 Einbringung von Strafanträgen durch die Magistratsabteilung 11

4.1.1 In jenen Fällen, in denen weder ein Nachweis über die Betreuung eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung noch eine Ausnahmegenehmigung vorlag, brachte die Magistratsabteilung 11 einen Strafantrag wegen Nichterfüllung der Kindergartenpflicht beim wohnsitzzuständigen Magistratischen Bezirksamt des Kindes ein. Dieser Vorgang war im Qualitätshandbuch nicht festgelegt, allerdings stand hierfür eine Briefvorlage zur Verfügung, die sich auf die diesbezüglichen Strafbestimmungen im WFfG bezog.

In dieser Briefvorlage wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die der Besuchspflicht nicht nachkamen, über die Kindergartenpflicht informiert worden wären.

Wie die Magistratsabteilung 11 dazu dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber ausführte, habe sie erstmals im Kindergartenjahr 2015/16 die Erziehungsberechtigten nicht mehr über die Kindergartenpflicht informiert. Aus der Tab. 1 ist ersichtlich, dass sich damit die Zahl der eingebrachten Strafanträge gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht hatte, wobei diesbezüglich auf die Empfehlung im Pkt. 4.3 verwiesen wird.

4.2 Erledigung der Strafanträge in den Magistratischen Bezirksämtern

Da die Magistratsabteilung 11 nur in wenigen Fällen Kenntnis über den Abschluss der Verwaltungsstrafverfahren hatte, konnte sie zum Ausgang der eingebrachten Strafanträge keine Angaben machen.

Um einen Eindruck zu gewinnen, in welchem Ausmaß es tatsächlich zu Verwaltungsübertretungen kam, hat daher der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Akten jener zwei Magistratischen Bezirksämter genommen, bei denen im Kindergartenjahr 2014/15

von der Magistratsabteilung 11 die meisten Strafanträge eingebracht worden waren. Wie im Pkt. 3.3.3 erwähnt, wurden diese erst nach Ablauf des Kindergartenjahres u.zw. im Juli 2015 von der Magistratsabteilung 11 per E-Mail gesammelt an die Magistratischen Bezirksämter übermittelt.

Die eingelangten Strafanträge wurden in den Magistratischen Bezirksämtern protokolliert und gleichzeitig eine Anfrage über den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten beim ZMR durchgeführt. In der Folge führten diese entweder ein abgekürztes Verfahren oder ein ordentliches Verfahren durch. Die Verfahren endeten mit einer Einstellung oder in Form einer Strafverfügung bzw. eines Straferkenntnisses. Im Rahmen von Straferkenntnissen wurden bei der Höhe der Strafbemessung die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten sowie die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, sodass in keinem der eingesehenen Fälle das höchste Strafausmaß von 220,-- EUR zur Vorschreibung gelangte.

4.2.1 In einem der beiden ausgewählten Magistratischen Bezirksämter waren im Juli 2015 35 Strafanträge von der Magistratsabteilung 11 eingelangt, wobei letztlich in drei Fällen eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß von 60,-- EUR bis zu 130,-- EUR verhängt wurde.

In zehn Fällen war eine Strafverfolgung nicht möglich, da die Wohnadresse der besuchspflichtigen Kinder unbekannt war.

In weiteren zehn Fällen wäre vor Einbringung eines Strafantrages seitens der Magistratsabteilung 11 durch Erhebung der Meldedaten bereits erkennbar gewesen, dass der Wohnsitz des jeweils betreffenden Kindes im Ausland oder in einem anderen Bundesland lag. Dazu war anzumerken, dass in der Briefvorlage für Strafanträge die Überprüfung der aktuellen Meldedaten der betroffenen Kinder durch die Magistratsabteilung 11 vorgesehen war. Oftmals hatte der Wohnortwechsel schon vor Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 stattgefunden; in einem Fall lag dieser sogar 19 Monate zurück.

Im Zuge der Erhebungen bei den Erziehungsberechtigten durch die Magistratischen Bezirksämter stellte sich in sechs Fällen heraus, dass die Kinder bereits eine Vorschule oder eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchten. In einigen Fällen war angemerkt, dass eine zeitgerechte Verständigung seitens der Betreiberinnen bzw. Betreiber an die Magistratsabteilung 11 ergangen sei.

In weiteren sechs Fällen wurde das Verfahren ebenfalls eingestellt, da die Kindergartenpflicht aus verschiedenen Gründen nicht zum Tragen kam.

4.2.2 Im zweiten ausgewählten Magistratischen Bezirksamt stellte die Magistratsabteilung 11 insgesamt 36 Strafanträge. In 21 Fällen wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110,-- EUR bis zu 130,-- EUR verhängt. Bei sieben dieser Fälle wurde das Verfahren nachträglich allerdings eingestellt, da z.B. die Eltern eine Bestätigung über den Besuch eines Kindergartens durch ihr Kind vorlegten.

13 der eingebrachten Strafanträge wären durch eine frühere Abfrage des ZMR durch die Magistratsabteilung 11 vermeidbar gewesen, da die betreffenden Kinder bereits in einem anderen Bundesland oder im Ausland gemeldet waren. In zwei dieser Fälle reichte der Zeitpunkt der Abmeldung aus Wien immerhin 15 Monate vor Stellung der Strafanträge zurück. In zwei weiteren Fällen war eine Meldeadresse nicht eruierbar, womit kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden konnte.

4.2.3 Neben den Strafanträgen der Magistratsabteilung 11 hatten auch die Trägerinnen bzw. Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen bei Verstößen der Unterschreitungen des Mindestausmaßes des Besuches der Einrichtung von 20 Stunden an vier Tagen dies direkt beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Wie die Einschau ergab, lagen in einem ausgewählten Magistratischen Bezirksamt keine und im zweiten ausgewählten Magistratischen Bezirksamt eine geringe Anzahl derartiger Anzeigen für das betreffende Kindergartenjahr auf.

4.3 Feststellungen

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Kindergartenpflicht fest, dass die diesbezügliche Vorgehensweise seitens der Magistratsabteilung 11 nicht in Form einer Prozessbeschreibung geregelt war. Es bestanden auch keine Vorgaben über den Zeitpunkt der Einbringung von Strafanträgen bei den Magistratischen Bezirksämtern.

Ebenso zeigte sich, dass die geübte Praxis im Zusammenhang mit Strafanträgen von der diesbezüglichen Briefvorlage abwich. Insbesondere betraf dies die Information der Erziehungsberechtigten über das verpflichtende Kindergartenjahr, die im Kindergartenjahr 2015/16 nicht mehr erfolgt war. Weiters fiel bei der Einschau auf, dass entgegen der Briefvorlage im gesamten Betrachtungszeitraum keine aktuelle Abfrage der Meldedaten durch die Magistratsabteilung 11 vor der Einbringung von Strafanträgen durchgeführt wurde. Darüber hinaus erschien kritikwürdig, dass von der Magistratsabteilung 11 erst nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres die Übermittlung der Strafanträge an die Magistratischen Bezirksämter vorgenommen wurde.

Der Magistratsabteilung 11 wurde daher empfohlen, im Qualitätshandbuch auch die Vorgehensweise bei der Nichterfüllung der Kindergartenpflicht detailliert festzulegen. Insbesondere wäre hiebei auf die Zielsetzung der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres - nämlich allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben bieten zu können - Bedacht zu nehmen.

Um künftig die Einleitung ungerechtfertigter Verwaltungsstrafverfahren zu vermeiden, wurde weiters angeregt, vor Übermittlung von Strafanträgen an die Magistratischen Bezirksämter die Meldedaten der betroffenen Kinder - so wie in der Briefvorlage vorgesehen - einer aktuellen Überprüfung zu unterziehen. Ebenso sollte die Magistratsabteilung 11 in Fällen eines vorliegenden Wohnsitzes in Wien vor Stellung eines Strafantrages in schriftlicher Form die Erziehungsberechtigten auf die Notwendigkeit der Erfüllung der Kindergartenpflicht hinweisen und diese zur Klärung des Sachverhaltes auffordern, womit die Zahl der nicht gerechtfertigten Strafanträge deutlich reduziert werden könnte.

5. Pädagogische Kontrolle

5.1 Rahmenbedingungen

5.1.1 Im Zuge der gemäß dem Wiener Kindergartengesetz sowie Wiener Tagesbetreuungsgesetz vorzunehmenden jährlichen behördlichen Kontrollen wurden von den Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren der Magistratsabteilung 11 auch die Rahmenbedingungen für eine geeignete Frühförderung im Sinn des WfFG mit überprüft. Dazu war anzumerken, dass zwar das WfFG keine Regelungen zu einer pädagogischen Kontrolle enthielt, jedoch in dem im Pkt. 2.1 angeführten *"Modul für 5-Jährige"* Qualitätsvorgaben angeführt waren.

Auffälligkeiten wurden der im Pkt. 3.2.2 angeführten Kindergarteninspektorin mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, die betroffenen Einrichtungen einer weiterführenden Kontrolle zu unterziehen.

Darüber hinaus waren zur Sicherung der pädagogischen Qualität lt. Auskunft der Magistratsabteilung 11 von dieser Mitarbeitenden in Einzelfällen auch Routinekontrollen der Frühförderung in Kinderbetreuungseinrichtungen durchzuführen.

5.1.2 Bei sämtlichen Kontrollen sollte anhand einer eigenen *"Checkliste für Kindergruppen/Kindergarten nach § 4 WfFG"* festgestellt werden, ob die pädagogische Arbeit nach dem *"Bildungsrahmenplan"* und dem *"Wiener Bildungsplan"* erfolgte sowie das *"Modul für 5-Jährige"* zur Umsetzung gelangte. Vorrangig sollte ein Ist-Zustand erhoben werden, z.B. ob das Mobiliar altersgerecht war und ein geeignetes Lernumfeld sowie ein dem Entwicklungsstand entsprechendes Bildungs- und Spielmaterial zur Verfügung stand. Weiters war die Qualifikation des Fachpersonals zu erheben, dem die Betreuung der Fünfjährigen oblag. Laut Checkliste waren allenfalls einzuleitende Maßnahmen in einem eigens dafür vorgesehenen Textfeld einzutragen.

5.2 Vorgehensweise bei den Überprüfungen sowie deren Dokumentation

Um einen Eindruck über die Vorgehensweise bei den Inspektionen im Sinn der pädagogischen Qualitätssicherung zu erlangen, hat der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in die Unterlagen der im Jahr 2015 erfolgten Kontrollen genommen.

Dabei zeigte sich, dass bei über rd. 100 Kinderbetreuungseinrichtungen eine ausgefüllte Checkliste auflag. Es war allerdings nicht ersichtlich, ob es sich um Überprüfungen aufgrund eines gemeldeten Missstandes oder um Routinekontrollen gehandelt hatte.

Die Checklisten waren für Kindergärten und Kindergruppen gleichermaßen zu verwenden, wobei in rd. 80 % der Fälle ersichtlich war, dass es sich um eine Inspektion in einem Kindergarten handelte. Die übrigen Checklisten waren aufgrund fehlender Kennzeichnung nicht zuordenbar. Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, handelte es sich auch bei diesen Kontrollen ausschließlich um Kindergärten.

5.2.2 Die Einschau ergab weiters eine teilweise mangelhafte Dokumentation in den Checklisten, was u.a. durch redundante bzw. inhaltlich ähnliche Textfelder bedingt war. Für den Namen oder die Unterschrift der Kindergarteninspektorin bzw. des Kindergarteninspektors war kein eigenes Feld vorgesehen, wodurch die eindeutige Nachvollziehbarkeit der Prüfungsperson nicht gegeben erschien.

Obwohl oftmals nicht unerhebliche Mängel notiert wurden, waren in nur knapp 10 % der Fälle Maßnahmen dokumentiert, welche die Betreiberin bzw. der Betreiber der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung zu setzen hätten. In einigen Kindergärten wurde im Jahr 2015 aufgrund bestehender Mängel eine zweite Inspektion durchgeführt; in den seltensten Fällen war in der Checkliste vermerkt, ob die Mängel auch tatsächlich behoben worden waren.

5.2.3 Weiters zeigte die Einschau, dass bei der Durchführung dieser pädagogischen Kontrollen durch eine dafür ausgebildete Mitarbeiterin das Ziel der Qualitätssicherung zur Frühförderung mehrheitlich nicht verfolgt wurde. In den diesbezüglichen Checklisten fanden sich nämlich überwiegend Feststellungen, die sich auf die Einhaltung des Wiener Kindergartengesetzes bezogen (z.B. Hygienemängel, abgenutztes Spielzeug). Hinweise zur pädagogischen Qualität der Frühförderung konnten den Checklisten zumeist jedoch nicht entnommen werden.

5.2.4 Die Überprüfungen wurden in einer jährlichen Liste administriert, die den Namen des besuchten Kindergartens, die Adresse und das Inspektionsdatum enthielt. Wichtige inhaltliche Informationen von festgestellten Mängeln - wie z.B. Fristen zur Behebung sowie weitere Nachverfolgungsschritte - fehlten in dieser Liste. Somit war nicht erkennbar, ob und in welcher Weise die pädagogische Kontrolle dazu beigetragen hatte, die Qualität im Sinn des WFfG zu sichern.

5.2.5 Zusammenfassend wurde vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen, künftig die pädagogischen Kontrollen zielgerichteter mit dem Fokus der Qualitätssicherung der Frühförderung durchzuführen. Diesbezüglich sollten auch Kontrollen in Einrichtungen nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz vorgenommen werden.

Ebenso wurde eine Überarbeitung der *"Checkliste für Kindergruppen/Kindergarten nach § 4 WFfG"* angeregt. Ziel der Adaptierung dieser Checkliste sollte es sein, deren Ausrichtung in Bezug auf die Qualitätssicherung im Sinn des WFfG zu erhöhen sowie eine umfassende Nachvollziehbarkeit der Dokumentation von Überprüfungen sicherzustellen.

Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Überprüfungen sollte die im Pkt. 5.2.4 angeführte jährliche Liste dahingehend ergänzt werden, damit aus dieser auch die zu setzenden Maßnahmen bei Mängeln und deren Behebung durch die jeweiligen Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Nachverfolgungsschritte der Magistratsabteilung 11 ersichtlich sind.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 11 sollte das *"Qualitätshandbuch Verpflichtendes Kindergartenjahr"* hinsichtlich der Prozessabläufe und der Dokumentation überarbeiten, um künftig über ein umfassendes Regelwerk für die Vollziehung des WFfG zu verfügen (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Bereits im Herbst 2015 hat die Magistratsabteilung 11 die Vorgehensweise bei der Vollziehung des WFfG evaluiert und mit der Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung des Qualitätshandbuches begonnen. Mittlerweile konnten einheitliche Standards und detaillierte Prozessabläufe geschaffen werden. Dazu zählen Änderungen und Ergänzungen von Checklisten zur Dokumentation der Kontrollen, Standards und Leitfäden für die Arbeit mit den Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr, Entwürfe von empfohlenen Planungs-, Reflexions- und Dokumentationsbögen, Bearbeitung von Ausnahmeanzeigen, Datenübermittlung und Datenabgleich sowie Nichterfüllung der Besuchspflicht.

Empfehlung Nr. 2:

Die Stellenbeschreibungen der mit der Vollziehung des WFfG betroffenen Mitarbeitenden wären um die bisher fehlenden Aufgabenbereiche zu ergänzen (s. Pkt. 3.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wären Überlegungen anzustellen, durch welche Maßnahmen eine zeitnähere Erfassung und Synchronisierung der Daten besuchspflichtiger Kinder gewährleistet werden könnte (s. Pkt. 3.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Es fanden bereits Evaluierungsgespräche mit den diesbezüglichen Kooperationspartnerinnen Magistratsabteilung 10 und Magistratsabteilung 14 statt. Ein erster Datenabgleich konnte bereits im Oktober 2016 erfolgen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 11 sollte künftig sicherstellen, dass Ablehnungen von Ausnahmeansuchen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt und vollständig dokumentiert werden (s. Pkt. 3.5.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde durch Instruktion der zuständigen Mitarbeiterin umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Zahlen der Datenbank über besuchspflichtige Kinder wäre eine einheitliche Vorgehensweise bzgl. der Statuszuordnung von unterjährigen Ausnahmeregelungen sicherzustellen (s. Pkt. 3.5.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde durch Festschreibung im Qualitätshandbuch umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Magistratsabteilung 11 sollte im Qualitätshandbuch auch die Vorgehensweise bei der Nichterfüllung der Kindergartenpflicht detailliert festlegen. Insbesondere wäre hierbei auf die Zielsetzung der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres - nämlich allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben bieten zu können - Bedacht zu nehmen (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Um künftig die Einleitung ungerechtfertigter Verwaltungsstrafverfahren zu vermeiden, wären von der Magistratsabteilung 11 vor Übermittlung von Strafanträgen an die Magistratischen Bezirksämter die Meldedaten der betroffenen Kinder einer aktuellen Über-

prüfung zu unterziehen. Ebenso sollten in Fällen eines vorliegenden Wohnsitzes in Wien vor Stellung eines Strafantrages in schriftlicher Form die Erziehungsberechtigten auf die Notwendigkeit der Erfüllung der Kindergartenpflicht hingewiesen und diese zur Klärung des Sachverhaltes aufgefordert werden, womit die Zahl der nicht gerechtfertigten Strafanträge deutlich reduziert werden könnte (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde durch Festschreibung der entsprechenden Vorgangsweise im Qualitätshandbuch umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Die Magistratsabteilung 11 sollte künftig die pädagogischen Kontrollen zielgerichteter mit dem Fokus der Qualitätssicherung der Frühförderung durchführen, wobei diesbezüglich auch Kontrollen in Einrichtungen nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz vorzunehmen wären. Ebenso sollte eine Überarbeitung der *"Checkliste für Kindergruppen/Kindergarten nach § 4 WFfG"* erfolgen, um deren Ausrichtung in Bezug auf die Qualitätssicherung im Sinn des WFfG zu erhöhen sowie eine umfassende Nachvollziehbarkeit der Dokumentation von Überprüfungen sicherzustellen (s. Pkt. 5.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Bereits seit dem Jahr 2015 finden auch in Kindergruppen pädagogische Kontrollen durch Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren statt. Die Checklisten wurden adaptiert. Als zusätzliche Maßnahme der Qualitätssicherung bietet die Magistratsabteilung 11 seit Herbst 2016 laufend Fortbildungen in Form von Workshops mit dem Thema *"Pädagogische Qualitätssicherung"* für Betreuungspersonen und Einrichtungsträger an.

Empfehlung Nr. 9:

Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Überprüfungen wäre die diesbezüglich geführte jährliche Liste zu ergänzen, damit aus dieser auch die zu setzenden Maßnahmen

bei Mängeln sowie deren Behebung durch die jeweiligen Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Nachverfolgungsschritte der Magistratsabteilung 11 ersichtlich sind (s. Pkt. 5.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2017